

Große Kreisstadt Radeberg

Der Oberbürgermeister



Absender: Straßenwidmung/öffentl. Beleuchtung/ Archiv
Bearbeiter: Manuela Alarcón Almenarés

Vorlage-Nr.: SR081-2020

in Zusammenarbeit mit:
Frau Schellhorn

Datum: 16.12.2020
Aktenzeichen:

Beschlussvorlage

Öffentliche Widmung "Schmiedegasse" Ullersdorf Abwägung der eingegangenen Einwendungen

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status	Abstimmung			
			Anw.	Ja	Nein	Enth
Ortschaftsrat Ullersdorf	09.12.2020	Ö				
Stadtrat	16.12.2020	Ö				

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat entscheidet nach Abwägung der eingegangenen Einwendungen zwischen folgenden Varianten:

1. Der Stadtrat beschließt die vollständige Einziehung des fußläufigen Teilstückes des Eigentümerweges Nr. 16 des Bestandsverzeichnisses Ortsteil Ullersdorf „Schmiedegasse“. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderliche Einziehungsverfügung zu erstellen, öffentlich bekanntzumachen sowie alle für die Einziehung notwendigen Vorgänge durchzuführen.
*Die Eigentümer haben die Entwässerung der Flächen auf eigene Kosten sicherzustellen.
Die Stadt Radeberg wird die notwendigen Festlegungen gegenüber den Eigentümern treffen.*
2. Der Stadtrat beschließt, den Weg nicht einzuziehen, sondern in die Baulast der Stadt Radeberg zu übernehmen und weiterhin für die Öffentlichkeit nutzbar zu halten.

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister

Begründung:

Nach Beschlussfassung des Stadtrates am 24.06.2020 (Beschlussvorlage (Anlage 2), Beschluss-Nr. SR039-2020, Anlage 3) wurde, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, die Ankündigung der Einziehung für den fußläufigen Teilabschnitt der „Schmiedegasse“ in Ullersdorf bekanntgemacht. Die Einziehungserklärung mit Karte ist beigefügt (Anlage 4).

Am 01.09.2020 ist der beigefügte Einwand innerhalb des Bekanntmachungszeitraumes eingegangen (Anlage 5). Dieser beinhaltet eine Befragung von 46 Betroffenen zum Erhalt der „Schmiedegasse“. Die Auswahl der Betroffenen erfolgte subjektiv durch den Einwender und umfasst die aus Sicht des Einwenders potenziellen Nutzer des Weges. Das Ergebnis der Befragung ergab 13 Enthaltungen, 2 Stimmen für den Nichterhalt und 30 Stimmen für den Erhalt der Schmiedegasse. Weiterhin beigefügt sind die Stellungnahmen von Schule und Kinderhaus.

Der Stadtrat muss in seiner Entscheidungsfindung abwägen, ob die Einwender in ihrem Gemeingebrauch beeinträchtigt werden.

In Anlage 6 sind die für diese Abwägung notwendigen rechtlichen Grundlagen sowie eine zusammengefasste Stellungnahme der Verwaltung dargestellt.

Anlage/n

- Anlage 1_Antrag der Eigentümer
- Anlage 2_Beschlussvorlage_SR039-2020
- Anlage 3_Auszug der Niederschrift SR039-2020
- Anlage 4_Ankündigung Einziehung
- Anlage 5_Einwendungen
- Anlage 6_rechtliche Grundlagen, Stellungnahme Verwaltung
- Anlage 7_Auszug Schulwegfibel

Finanzielle Auswirkungen:	Kurze Darstellung der einmaligen Beschaffungs- / Herstellungskosten, der jährl. Folgekosten / -lasten und der objektbezogenen Einnahmen:
Veranschlagung:	
Ergebnishaushalt:	
Finanzhaushalt:	
Haushaltsstelle:	

Beteiligte Ämter	Ergebnis	Datum	Handzeichen/Name
Bauamt	Zustimmung	24.11.2020	Schellhorn, Uta
Bauamt	Zustimmung	24.11.2020	Schellhorn, Uta



Absender: Hoch- und Tiefbau
Bearbeiter: René Strotzer

Vorlage-Nr.: SR039-2020

in Zusammenarbeit mit:

Datum: 04.06.2020
Aktenzeichen:

Beschlussvorlage

Entscheidung über den Antrag zur Aufhebung der Widmung des Eigentümerweges
"Schmiedegasse" in Ullersdorf.

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status	Abstimmung			
			Anw.	Ja	Nein	Enth
Ortschaftsrat Ullersdorf Stadtrat	17.06.2020	N				
	24.06.2020	Ö				

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat entscheidet über den Erhalt oder Nichterhalt des Verbindungsweges
„Schmiedegasse“, zwischen der Ullersdorfer Hauptstraße und dem Bischofsweg.

Zur Option stehen 3 Varianten:

1. Die „Schmiedegasse“ wird entwidmet und ist somit nicht mehr für die Öffentlichkeit nutzbar.
2. Die „Schmiedegasse“ bleibt öffentlich gewidmet, die Stadt Radeberg übernimmt die Baulast und trägt zukünftig alle Kosten für Instandsetzung, Reinigung und Pflege des Weges.
3. Der Weg bleibt öffentlich gewidmet, und die Eigentümer bleiben weiterhin Baulastträger wie bisher.

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister

Begründung:

Die Eigentümer der Flurstücke 290, 291, 292, 293 und 294, der Gemarkung Ullersdorf, sind laut „Bestandsverzeichnis für Eigentümerwege“ Baulastträger des öffentlichen Weges „Schmiedegasse“ und somit Verkehrssicherungspflichtig.

Mit Posteingangsstempel vom 18. November 2019 beantragten die Eigentümer der o.g. Flurstücke die Entwidmung des Eigentümerweges „Schmiedegasse“ und die Schließung des Weges durch die Stadt Radeberg.

Der Weg ist sehr schmal (ca. 1,25 m breit), was eine maschinelle Reinigung bzw. Winterdienst unmöglich macht. Der Weg ist in einem schlechten Zustand. Um eine Dauerhafte Verkehrssicherheit zu gewährleisten, wäre eine Instandsetzung notwendig die laut vorläufiger Kostenschätzung des Ingenieurbüros „Dänekamp & Partner“ ca. 54.000,00 € kosten würde. Derzeit dient der Weg als Abkürzung für Fußgänger die vom Bischofsweg kommen und zur Hauptstraße möchten, welcher im Winter bei Schnee und Eis für die Nutzung gesperrt wird.

Anlage/n

Kopie Antrag auf Entwidmung

Lageplan M 1:250

Vorläufige Kostenschätzung IB „Dänekamp & Partner“

Antrag auf Entwidmung

Lageplan M250

vorläufige Kostenschätzung_2020-02-11

Finanzielle Auswirkungen:	Kurze Darstellung der einmaligen Beschaffungs- / Herstellungskosten, der jährl. Folgekosten / -lasten und der objektbezogenen Einnahmen:
Veranschlagung:	
Ergebnishaushalt:	
Finanzhaushalt:	
Haushaltsstelle:	

Beteiligte Ämter	Ergebnis	Datum	Handzeichen/Name
------------------	----------	-------	------------------



Radeberg, 25.06.2020

**Auszug aus der Niederschrift
der Sitzung des Stadtrates
am 24.06.2020 in der Großen Kreisstadt Radeberg**

Anwesende: Oberbürgermeister Gerhard Lemm

**Mitglieder: Soll: 24 Stadträte
Ist: 24 Stadträte**

**Tagesordnungspunkt 8: SR039-2020
Entscheidung über den Antrag zur Aufhebung der Widmung des Eigentümerweges
"Schmiedegasse" in Ullersdorf.**

Der Stadtrat entscheidet über den Erhalt oder Nichterhalt des Verbindungsweges „Schmiedegasse“, zwischen der Ullersdorfer Hauptstraße und dem Bischofsweg.

Zur Option stehen 3 Varianten:

1. Die „Schmiedegasse“ wird entwidmet und ist somit nicht mehr für die Öffentlichkeit nutzbar.
2. Die „Schmiedegasse“ bleibt öffentlich gewidmet, die Stadt Radeberg übernimmt die Baulast und trägt zukünftig alle Kosten für Instandsetzung, Reinigung und Pflege des Weges.
3. Der Weg bleibt öffentlich gewidmet, und die Eigentümer bleiben weiterhin Baulastträger wie bisher.

Nach Empfehlung der Variante 2 durch den Ortschaftsrat Ullersdorf und Beratung und Diskussion im Stadtrat werden die Variante 1 und 2 im Stadtrat wie folgt abgestimmt:

Variante 1 Ja 10 Nein 3 Enthaltung 12

Variante 2 Ja 7 Nein 8 Enthaltung 10.

Die Variante 3 wird aufgrund der vorangegangenen Abstimmungsergebnisse nicht mehr zur Abstimmung gebracht.

Damit wird die „Schmiedegasse“ entwidmet und ist somit nicht mehr für die Öffentlichkeit nutzbar.

Der Stadtrat war beschlussfähig.

Aufgrund des § 20 Abs. 1, 3 SächsGemO waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 3 Enthaltung 12

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister



zuständige Behörde: Stadtverwaltung Radeberg, Markt 17 - 19, 01454 Radeberg	Ort, Tag: Radeberg, 09.07.2020
Aktenzeichen: 613 - 656.01	Telefon: 03528 / 450 270

Ankündigung der Einziehung einer Straße/Weges

Es ist beabsichtigt, den nachstehend näher bezeichneten Weg auf einem Teilstück als öffentlichen Weg einzuziehen:


Bezeichnung der Straße/<u>des Weges</u> (Name, bisherige Straßenklasse)	Straßenbaulastträger
"Schmiedegasse" (Verbindungsweg zwischen Ullersdorfer Hauptstraße und Bischofsweg) im OT Ullersdorf (eingetragen unter Nr. 16 im Verzeichnis der Eigentümerwege in Ullersdorf)	die Eigentümer der von der Widmung betroffenen Flurstücke
Anfangspunkt des Abschnitts der Einziehung	Endpunkt des Abschnitts der Einziehung
östliche Grenze des Flst. Nr. 296/3 der Gemarkung Ullersdorf am Netzknoten Nr. 2361 026 gemäß Karte in der Anlage	Einmündung der "Schmiedegasse" in den "Bischofsweg" südlich des Grundstücks Bischofsweg Nr. 8 (Flst. 291 Ullersdorf) am Netzknoten Nr. 2361 011 gemäß Karte in der Anlage
Stadt/ Gemeinde	Landkreis
Radeberg	Bautzen

Begründung

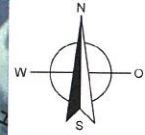
Der Stadtrat von Radeberg hat auf Antrag der Eigentümer/Baulastträger des fußläufigen Teilabschnittes der "Schmiedegasse" in Ullersdorf in seiner Sitzung vom 24.06.2020 beschlossen (Beschluss-Nr. SR039-2020) , **den nur von Fußgängern genutzten und auf mehreren Privatgrundstücken liegenden Teil des Eigentümerweges "Schmiedegasse" in einer Länge von ca. 102 m vollständig einzuziehen.** Mit der Einziehung wird der oben beschriebene Teilabschnitt seinen öffentlichen Charakter verlieren und wieder Privatweg werden. Von der beabsichtigten Einziehung betroffen sind die Flurstücke Nr. 294/3, 293, 290, 291 und 292 der Gemarkung Ullersdorf. Nicht eingezogen werden soll dagegen der ca. 38 m lange gemeindeeigene Teilabschnitt der "Schmiedegasse" auf dem Flst. 296/3, welcher als Zufahrt zu den Grundstücken Ullersdorfer Hauptstraße 7, 9 und 11 dient. Dieser Teil soll als öffentlicher Weg bestehen bleiben.

Die Ankündigung der Einziehung einschließlich der Karte kann ab dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung für die Dauer von drei Monaten während der Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Radeberg, Markt 17 - 19, 01454 Radeberg, im Bauamt eingesehen werden. Sie wird im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Radeberg eingestellt. Es besteht die Möglichkeit, innerhalb dieses Zeitraums Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Radeberg, Markt 17-19, 01454 Radeberg, abzugeben.

Wir bitten, diese Ankündigung der Einziehung öffentlich bekanntzumachen (§ 8 Abs. 4 SächsStrG)


.....
Gerhard Lemm
Oberbürgermeister

Anlage: Karte



1019


2361028

2361017

2361026

2361011

2361029

Anlage zur Ankündigung der Einziehung eines
Teilstückes des Eigentümerweges Nr. 16
"Schmiedegasse" in Ullersdorf vom 09.07.2020
einzuziehender Teil
der "Schmiedegasse" 

Rechtliche Grundlagen für die Entscheidungsfindung

Auszug Sächs. Verwaltungsblätter 02/2011

Bei der Widmung handelt es sich um einen Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung, da sie die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache, hier einer Straße begründet und deren Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft. Als gesetzliche Folge der Widmung wird der Allgemeinheit die Nutzung der Straße – der Gemeingebrauch – eröffnet und es werden Rechte sowie Pflichten für den Träger der Straßenbaulast begründet. Darüber hinaus ermöglicht die Widmung den **Anliegern**, soweit sie hierauf angewiesen sind, eine gesteigerte, qualifizierte Nutzung der Straße in Form der Zufahrt und Zugang (**Anliegergebrauch**).

1) Voraussetzungen für eine Einziehung

Eine Straße kann eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

1.1) Verlust der Verkehrsbedeutung

Die Entbehrlichkeit einer Straße wegen Wegfalls ihrer Verkehrsbedeutung ist im Hinblick auf sämtliche Verkehrsarten (Auto, Rad, Fußgänger, etc.), Verkehrszwecke sowie alle potenziellen Nutzerkreise zu beurteilen.

Eine Einziehung als Volleinziehung scheidet daher aus, wenn zwar im Rahmen der bestehenden Widmung keine Verkehrsbedeutung mehr vorliegt, wenn aber im Übrigen noch ein Bedürfnis für einen – wenn auch eingeschränkten – öffentlichen Verkehr besteht. Die Straße darf nicht eingezogen werden, wenn diese für die **Anlieger** noch Verkehrsbedeutung hat. Dies gilt auch für Wege, welche durch **Anlieger** genutzt werden, wenn keine anderweitig angemessene Erschließung ihrer Grundstücke erfolgen kann. Auf die Verkehrsfrequenz kommt es nicht an, selbst bei nur gelegentlicher Benutzung des Weges bzw. einer Straße hat diese noch Verkehrsbedeutung. Für die Zulässigkeit einer Einziehung kommt es nicht darauf an, aus welchem Grund die Straße entbehrlich geworden ist. Ein Grund kann sein, dass an einer anderen Stelle eine neue Straße dem Verkehr zur Verfügung steht. Eine Einziehung darf keine anderen als straßenrechtliche Ziele verfolgen.

1.2) Überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls

Erforderlich ist eine Abwägung aller für und gegen die Einziehung sprechenden öffentlichen und privaten Belange. Bei der Abwägung müssen insbesondere der Kernbereich des **Anliegergebrauchs** und auch die nicht in den Schutzbereich des Art. 14 GG fallenden Belange der **Anlieger** angemessen berücksichtigt werden.

Art. 14 Abs. 1 GG: Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

Auch die Interessen der Anlieger derjenigen Straßen, die den durch die Einziehung verdrängten Verkehr aufnehmen müssen sind abzuwägen. Eine Einziehung aufgrund des öffentlichen Wohls ist nur zulässig, wenn das Interesse der Allgemeinheit an der vollständigen Einziehung größer ist als eine Aufrechterhaltung der Straße für den Zweck des Straßenverkehrs, wenn also die für die Einziehung sprechenden Gründe überwiegen. Es müssen gewichtige Gründe vorliegen.

Gegenüber den Interessen von **Anlieger**, die auf die Straße als Zufahrt zu ihren Grundstücken angewiesen sind, können sich derartige Gründe aber nur dann durchsetzen, wenn es zumutbare Alternativen gibt, um zu ihrem Grundstück zu gelangen. Die Zumutbarkeit schließt einen Umweg von drei bis fünf Minuten zu fahren oder 450 m ein.

Liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vor, so ermöglicht dies die Einziehung auch dann, wenn die öffentliche Verkehrsbedeutung noch fortbesteht.

Auszug „Die Einziehung öffentlicher Straßen“ Alfred Scheidler

Ermessensspielraum oder gebundene Entscheidung der Behörde

Ob die Einziehung als gebundene oder als Ermessensentscheidung getroffen wird ist in dem jeweiligen Straßengesetz des Bundeslandes verankert.

§ 8 Abs. 2 Satz 1 SächsStrG:

(2) ¹Eine Straße **soll** eingezogen werden, wenn sie keine öffentliche Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Eine Einziehung aus Gründen des öffentlichen Wohls hat immer auch eine Abwägung der für die Einziehung sprechenden Gründe mit den Gründen, die gegen die Einziehung sprechen, zu enthalten. Es handelt sich um eine wertende Entscheidung, die einer planerischen Entscheidung nahekommt.

Für Vorschriften zur Straßeneinziehung, welche als Soll-Vorschriften ausgestaltet sind, gilt wie für Soll-Vorschriften allgemein, dass grundsätzlich eine Bindung der Behörde für den Regelfall statuiert ist, dass aber in atypischen Fällen Abweichungen gestattet sind.

§ 14 Abs.1 Satz 2 SächsStrG: "Auf die Aufrechterhaltung des **Gemeingebrauchs** besteht **kein** Rechtsanspruch."

Kommentar BayStrWG – zu Art. 14 Rd.-Nr. 5

Auf die ungeschmälerter Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Rechtsanspruch (§ 14 SächsStrG), d.h. kein Anspruch des Einzelnen (dritte Personen, Angrenzer) dass ein öffentlicher Weg als solcher erhalten oder ohne deren Zustimmung nicht ganz oder teilweise dieser Eigenschaft entkleidet werde. Personen, die nur ein allgemeines auf den Verkehr und damit auf den Gemeingebrauch zurück zu führendes Interesse haben, besitzen keinen Anspruch darauf, dass eine Wegefläche als öffentlicher Weg anerkannt oder behandelt oder dass ein öffentlicher Weg eingezogen wird.

Klage eines Geschäftsinhabers gegen die Einziehung eines Fußweges OVG Rheinland-Pfalz Az.: 1 A 10464/95
Leitsatz:

Weder das LStrg RLP noch die Eigentumsgarantie **des Anliegers** des Art. 14 GG geben einem Grundstückseigentümer das Recht, gegen die Einziehung einer Fußwegverbindung zu seinem Grundstück vorzugehen, solange das Grundstück umfassend – auch für Fußgänger – an das öffentliche Straßennetz angebunden bleibt...

...Zur Begründung wurde ausgeführt, die Einziehung erfolge aus Gründen des Gemeinwohls, weil eine Instandsetzung hohe Kosten (ca. 400.000,00 DM) verursachen werde und ein Verkehrsbedürfnis für den Fußweg nicht bestehe. Dieser werde nach einer Zählung von 8 Prozent der Fußgänger genutzt...

...Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen, weil der Kläger durch die Einziehung des Fußweges nicht in seinen Rechten verletzt wird ...

...Das Anliegerrecht gibt dem Kläger lediglich insoweit ein Abwehrrecht, als er auf den Bestand und die Nutzung der Straße für die Nutzbarkeit eines Grundstücks angewiesen ist. Der sogenannte Anliegergebrauch unterscheidet sich in seiner Beziehung zu den Grundrechten vom schlichten Gemeingebrauch darin, dass er und nur er über die Art. 2 und 3 GG hinaus dem Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG untersteht...

Die (Kern-)Gewährleistung des Anliegergebrauches durch Art. 14 Abs. 1 GG kann nicht nur durch Beschränkungen des Gemeingebrauchs, sondern auch durch die unberechtigte Einziehung der Straße verletzt werden. Darin unterscheiden sich im Rahmen des Bundesrechts der Anliegergebrauch und der schlichte Gemeingebrauch. Der schlichte, nicht durch Art. 14 Abs 1 GG, sondern (abgesehen vom Gleichheitsgrundsatz) durch Art. 2 GG geschützten Gemeingebrauch endet als Recht dort, wo es für seine Ausübung an einem Substrat fehlt. Insoweit gilt, dass sich der Rechtsinhaber „mit dem abfinden muss, was – und wie lange es – geboten wird“.

Der vom schlichten Gemeingebrauch unterschiedene und insofern „gesteigerte Gemeingebrauch“ reicht grundsätzlich soweit, wie die angemessene Nutzung des Grundeigentums eine Nutzung der Straße erfordert. Für die örtliche Reichweite des gesteigerten Gemeingebrauchs gilt, dass er sich nur auf die Wege, den Weg oder den Wegeteil bezieht, auf deren bzw. dessen Vorhandensein der Grundeigentümer für die Zugänglichkeit seines Grundstückes angewiesen ist (BVerwG, Urteil vom 25.06.69 BVerwGE 32 S. 22ff.) Kennzeichnend und Voraussetzung für den Anliegergebrauch bleibt aber immer das besondere angewiesen sein des Grundstücks auf das Vorhandensein und die Benutzung der Straße.

Anmerkungen vom SG Widmung zur Abwägung der gegenseitigen Interessen:

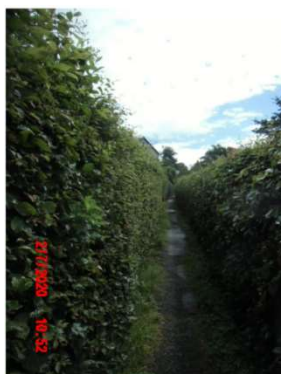
- Die Anlieger der „Schmiedegasse“, welche unter anderem dem in Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz geregelten verfassungsrechtlich geschützten Anliegergebrauch unterliegen, sind geschlossen für die Einziehung der Schmiedegasse (siehe Anlage 1). Die Zufahrt zu ihren Grundstücken ist gewährleistet. Es besteht kein Eingriff in ihr Anliegerrecht.
- Die Einwender sind keine Anlieger der Straße, sondern lediglich Nutzer des schlichten Gemeingebrauchs.
- entsprechend § 14 Abs.1 Satz 2 SächsStrG besteht für die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs kein Rechtsanspruch
- die Einwender sind daher durch eine Einziehung des fußläufigen Teilstücks der Schmiedegasse nicht in ihren Rechten verletzt
- die Grundstücke der Einwender sind durch ausreichende Zufahrten und Zugänge mit dem öffentlichen Verkehrsnetz verbunden, es besteht die Möglichkeit einer Nutzung des vorhandenen Gehwegs am Bischofsweg zur Ullersdorfer Hauptstraße.
- Der Gehweg am Bischofsweg, zwischen Lerchenweg und Ullersdorfer Hauptstraße, wurde in der Schulwegfibel für den Ortsteil Ullersdorf bei Schuleintritt an alle Eltern und die Grundschule Ullersdorf als sicherer Schulweg übermittelt (siehe Auszug der Schulwegfibel in Anlage 7).
- Das Interesse der Öffentlichkeit an einem vorhandenen, breit ausgebauten und beleuchteten Fußweg ist höher zu bewerten, als das Interesse der Einwender, möglichst keine Umwege machen zu müssen. Der Umweg aufgrund der Schließung würde ungefähr 120 m betragen. Zumutbar ist entsprechend oben aufgeführten Urteil ein Umweg von 3 bis 5 Minuten per Auto bzw. 450m Fußläufigkeit.

Gehweg entlang des Bischofsweges / Ecke Bischofsweg - Ullersdorfer Hauptstraße / Ullersdorfer Hauptstraße in Richtung Grundschule:



Schmiedegasse:

Eingang Bischofsweg / Weg entlang der Schmiedegasse / Ausgang des von der Einziehung betroffenen Teilstückes



- ➔ Die Übertragung der Baulast auf die Stadt Radeberg birgt die Instandsetzung des Weges, welche entsprechend erfolgter Angebotsübermittlung Kosten in Höhe von ca. 54.000,00 € zuzüglich Kosten für Planung, Pflege und Reinigungsarbeiten verursachen wird; eine Straßenbeleuchtung ist nicht vorhanden, der Einbau ist aufgrund der Breite nicht möglich. Die bestehende Unfallgefahr kann daher nicht beseitigt werden.
- ➔ Zusätzlich ist eine Änderung der Dachentwässerung der Anlieger, welche derzeit auf der Schmiedegasse erfolgt, notwendig und ebenfalls mit hohen Kosten für die Anlieger verbunden.
- ➔ Die Abwägung ist dementsprechend zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit und der Anlieger sowie den Interessen der Nutzer des Gemeingebrauchs vorzunehmen.



Liebe Eltern!

In wenigen Tagen beginnt für Ihr Kind ein neuer Lebensabschnitt, es besucht zum ersten Mal die Schule.

Neben dem ungewohnten Schulalltag muss Ihr Kind auch den neuen Weg zur Schule bewältigen.

Die Stadt Radeberg hat eine Schulwegfibel erarbeitet.

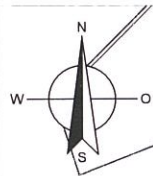
Diese Fibel hilft Ihnen und Ihrem Kind, den sichersten Schulweg zu wählen und diesen gemeinsam zu üben.

Ich versichere Ihnen, dass wir alle verkehrstechnischen Möglichkeiten für einen sicheren Schulweg schaffen werden.

Ihnen und Ihrem Kind wünsche ich alles Gute und immer einen unfallfreien Weg.

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a final flourish, representing the name Gerhard Lemm.

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister der Stadt Radeberg



Grundschule
Ullersdorf

Schulwegeplan

Grundschule Ullersdorf

1:5000

Darstellung auf der Grundlage der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) mit Erlaubnis des Landesvermessungsamtes Sachsen

Legende

-  Standort GS Ullersdorf
-  Schulweg
-  Verkehrsinsel/ Ampel